

# Satzung des Imkervereins Brohltal

## **§ 1 NAME, GRÜNDUNG, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Brohltal**“ und wurde im Jahr 1894 in Burgbrohl gegründet. Er hat seinen Sitz in Burgbrohl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Imkerverein Brohltal ist ordentliches Mitglied im Imkerverband Rheinland e.V. und im Rahmen dieser Mitgliedschaft dem Kreisimkerverband Ahrweiler e.V. zugeordnet.

## **§ 2 ZWECK DES IMKERVEREINS**

Der Imkerverein Brohltal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins Brohltal ist es, die Interessen der Bienenhaltung innerhalb des Vereinsgebiets zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

1. Verbesserung der Lebensbedingungen der Honig-, Wild- und Solitärbiene und anderer blütenbestäubender Insekten.
2. Zucht und Pflege sanftmütiger Bienen zur Sicherstellung der Bestäubungsleistung innerhalb des Vereinsgebiets.
3. Informations- und Aufklärungsarbeit zu Problemen und Nutzen der Bienenhaltung.
4. Pflege imkerlicher Traditionen und Erfahrungsaustausch.
5. Mitgliedergewinnung und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
6. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung bei Rechtsfragen.
7. Unterstützung der Mitglieder bei der Gewinnung und Vermarktung von regionalen Honigen und anderen Bienenprodukten.
8. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkerverbandes Ahrweiler e.V., des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V..
9. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, insbesondere zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
10. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit.

Die Vertretung in überörtlichen Belangen wird vom Kreisimkerverband Ahrweiler e.V. oder vom Imkerverband Rheinland e.V. wahrgenommen.

Der Imkerverein Brohltal ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDER**

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Brohltal können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die Bienenvölker halten oder zu halten beabsichtigen.

Fördernde (passive) Mitglieder des Imkervereins Brohltal können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht ohne die Haltung eigener Bienenvölker fördern können und wollen.

Zu Ehrenmitgliedern des Imkervereins Brohltal können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese sind von dem Vereinsbeitrag für den Imkerverein Brohltal befreit.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft kann über das Beitrittsformular des Imkervereins Brohltal schriftlich beantragt werden. Minderjährige bedürfen zudem für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft im Imkerverband Rheinland e. V. und dem Kreisimkerverband Ahrweiler e.V. ein.

### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein Brohltal im Rahmen dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Allen Mitgliedern stehen der Vereinsinventar zur ordnungsgemäßen Benutzung sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Die Vorgaben und Beschlüsse des Vereins, der Kreisimkerverbandes Ahrweiler e.V., des Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht zu beachten.
3. Ihre Imkerei ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die in der Beitragsordnung des Imkerverbands Rheinland e.V. festgelegten Jahresbeiträge sind zusammen mit dem Vereinsbeitrag fristgemäß zu zahlen.

Die Höhe des Vereinsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte bis zum Eingang seiner ausstehenden Beiträge.

Bei unterjährigem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrags.

## **§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen wiederholter vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
4. Durch Auflösung des Vereins.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren offenen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Imkervereins Brohltal sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens zweimal jährlich schriftlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen, in der Regel die Frühjahrsversammlung, ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zu erfolgen. Der Vorstand des Kreisimker-

verbands Ahrweiler e.V. ist über den Termin und die Tagesordnung zu informieren und bei Bedarf einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Lediglich die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins oder dem Zusammenschluss mit einem anderen Imkerverein bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von vier Jahren.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlussfassung über Anträge.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Bei Berufung die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Imkerverein.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Imkervereins Brohltal zur Kenntnis zu geben ist.

## **§ 11 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Um einen reibungslose Vorstandsarbeit sicherzustellen, werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sowie der 2. Vorsitzende und der Kassierer im zweijährigen Turnus getrennt voneinander gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der nächsten Hauptversammlung dieses Vorstandsamt für den verbleibenden Zeitraum neu gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, führt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung weiter. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein als geschäftsführender Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der geschäftsführende Vorstand nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

## **§ 12 AUFGABEN DES VORSTAND**

Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Vereinsaktivitäten zur Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Erstellung eines jährlichen Kassen- und Jahresberichts zur Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand hat über Besitz und Eigentum des Vereins ein Inventarverzeichnis zu führen. Bestandsänderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Festausschuss, Beisitzer oder Helfer aus den Reihen der Mitglieder berufen. Diese haben beratende Funktion und kein Stimmrecht. Ihre Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann Ersatz für Auslagen gewährt werden.

## **§ 13 FINANZIERUNG**

Die Finanzierung des Imkervereins Brohltal erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Vereinsbeiträge und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

## **§ 14 KASSEN- UND VERMÖGENSVERWALTUNG**

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Auf Grundlage des Rechnungsabschlusses ist vom Kassierer ein Kassenbericht anzufertigen.

Der Kassenbericht ist von den beiden Rechnungsprüfern auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

## **§ 15 DATENSCHUTZ**

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft nimmt der Verein die für die Durchführung der Mitgliedschaften im Verein, dem Kreisimkerverband Ahrweiler e.V. und dem Imkerverband Rheinland e.V. notwendigen Daten auf und speichert diese unter Verwendung eines EDV-Systems. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt.

Personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitere Hinweise zu den Informationspflichten nach Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung werden auf der Vereinshomepage ([www.imkerverein-brohltal.de](http://www.imkerverein-brohltal.de)) bereitgestellt.

## **§ 15 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Verein übernimmt im Rahmen von Vereinsveranstaltungen für Unfälle, sonstige Schäden oder den Verlust von materiellen Gegenständen (Kleidung, Geld, Wertgegenstände etc.), die er nicht zu vertreten hat, keine Haftung.

## **§ 15 GERICHTSSTAND**

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein Brohltal und einem Mitglied werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

## **§ 16 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung des Imkervereins Brohltal ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist möglichst einer Einrichtung oder einem Verein zuzuwenden, die sich insbesondere der Förderung der Bienenzucht widmen.

Bei Zusammenschluss mit einem anderen Imkerverein geht das Vereinsvermögen an den daraus entstehenden Verein.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung ist am 17. März 2019 im Rahmen der Jahreshauptversammlung in der Ratsschenke in Niederzissen beschlossen worden und tritt damit unmittelbar in Kraft.

Niederzissen, den 17. März 2019

---

(1. Vorsitzender des Imkervereins)

---

(Schriftführer des Imkervereins)